

Gemeinde Simmerath

6. Änderung der Innenbereichssatzung im Bereich der Monschauer Straße (Ortslugenerweiterung Simmerath-Strauch)

Gemarkung:	Strauch
Gemeinde:	Simmerath
Kreis:	Aachen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ Umweltplanerische Stellungnahme

Stand: 07.03.2022

Bearbeitung durch: Jennifer Conzen

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	<i>Anlass der Planung</i>	4
1.2	<i>Lage des Planungsgebietes</i>	4
1.3	<i>Derzeitige Nutzungen</i>	5
1.4	<i>Übergeordnete Planung</i>	5
2	BESTANDSAUFNAHME, BEWERTUNG UND AUSWIRKUNGSPROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	8
2.1	<i>Geologie und Boden</i>	8
2.2	<i>Wasserhaushalt</i>	9
2.3	<i>Klima</i>	9
2.4	<i>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	10
2.5	<i>Artenschutzrechtliche Prüfung</i>	10
2.6	<i>Natura 2000</i>	11
2.7	<i>Orts- und Landschaftsbild/Erholung</i>	11
2.8	<i>Kultur- und Sachgüter</i>	11
3	ZUSAMMENFASSUNG	12
4	LITERATUR	12

Abbildungs- /Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebiets	5
Abbildung 2: Gebietsentwicklungsplan	6
Abbildung 3: Flächennutzungsplan Gemeinde Simmerath	6
Abbildung 4: Landschaftsplan Simmerath	7
Tab. 1: Bewertung der kennzeichnenden Eigenschaften der lokalen Bodeneinheit im Plangebiet.	8

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass der Planung

Im Südwesten des Ortsteils Simmerath-Strauch soll die Innenbereichssatzung erweitert werden (Monschauer Straße 117), um die vorhandenen Nutzungen (Wohnraum und Holzhandel, -lager und Holzverarbeitung) zu legalisieren. Das Anwesen muss hierfür in den planungsrechtlichen Innenbereich aufgenommen werden. Nach den Bestimmungen des § 34 BauGB sind innerhalb der Erweiterungsflächen künftig Vorhaben zulässig, soweit sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Da mit der Erweiterung der Ortslagenabgrenzung im vorliegenden Fall keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, wird auf die Erarbeitung der üblichen Fachbeiträge verzichtet und lediglich eine umweltplanerische Stellungnahme abgegeben. Die PE Becker GmbH wurde mit der Erstellung dieser umweltplanerischen Stellungnahme beauftragt.

In der Stellungnahme werden die üblicherweise im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans bzw. einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu untersuchenden Belange zusammenfassend bewertet.

1.2 Lage des Planungsgebiets

Das Plangebiet liegt südlich der Monschauer Straße (L 246), südwestlich angrenzend an die Ortslage Strauch (siehe Abbildung 1). Der Erweiterungsbereich erstreckt sich über rund 78 m parallel zur Monschauer Straße, angrenzend an die Fläche der 5. Änderung der Innenbereichssatzung (2021), mit einer Tiefe von ca. 75 m. Die Änderungsfläche beträgt somit rund 5.000 m².

Das Gebiet zählt zum Landschaftsraum Monschauer Heckenlandschaft (LR-V-008), der die östlichen Ausläufer des schildförmig aufwölbten Hohen Venns bildet. Als potenziell natürliche Vegetation gelten verschiedene Ausprägungen von Buchenwäldern, wie vor allem Hainsimsen-Buchenwälder, sowie in geringerer Zahl Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald, Birkenbruchwald und Eichen-Buchenwald (Geoportal NRW).

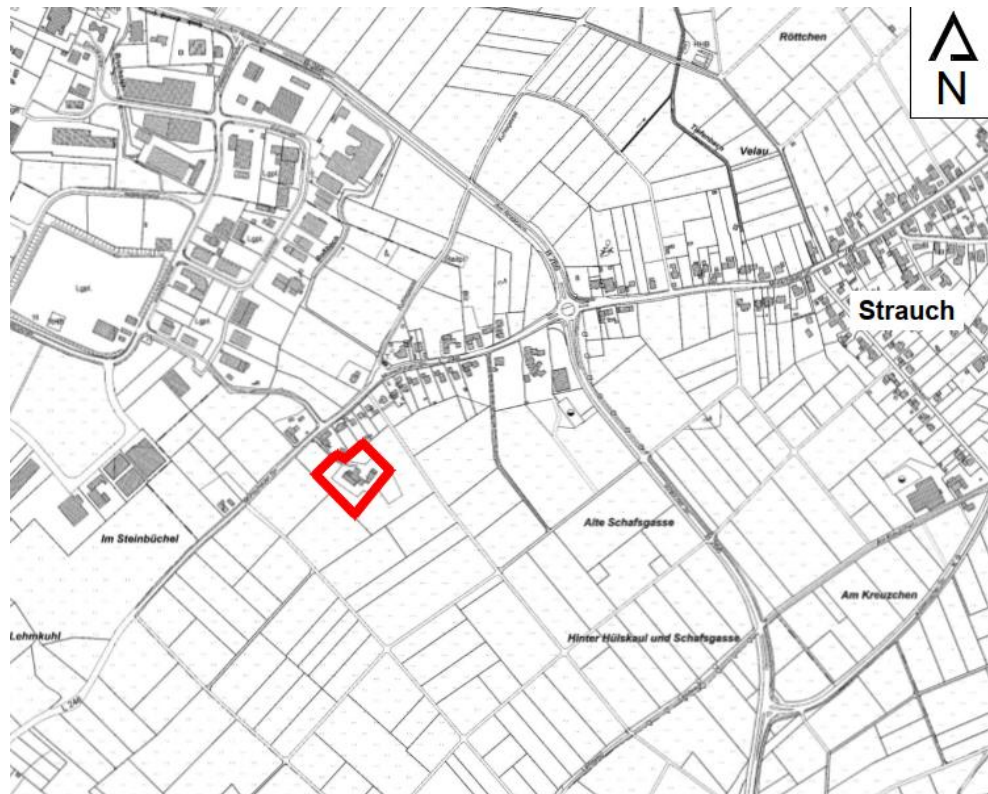


Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebiets

1.3 Derzeitige Nutzungen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Erweiterungsfläche weist Bestandsgebäude eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebs (z.T. zu Wohnraum umgebaut) mit Hof- und Lagerflächen sowie als Privatgarten genutzte Freiflächen mit randlicher Eingrünung auf.

1.4 Übergeordnete Planung

Zu den übergeordneten Planungen zählen der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt - Region Aachen), der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Simmerath sowie der Landschaftsplan 5 Simmerath (Städteregion Aachen).

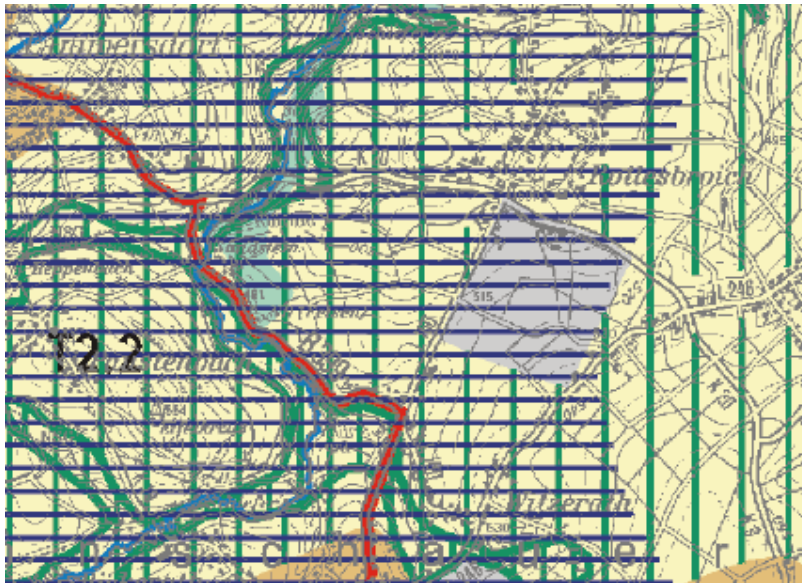


Abbildung 2: Gebietsentwicklungsplan

Im Regionalplan (bisher Gebietsentwicklungsplan) der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt - Region Aachen (Bez. Reg. Köln 2003) liegt der Untersuchungsraum im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Dieser Bereich wird der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ zugeordnet (siehe Abbildung 2).



Abbildung 3: Flächennutzungsplan Gemeinde Simmerath

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Simmerath (Abbildung 3) sind die Ergänzungsflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

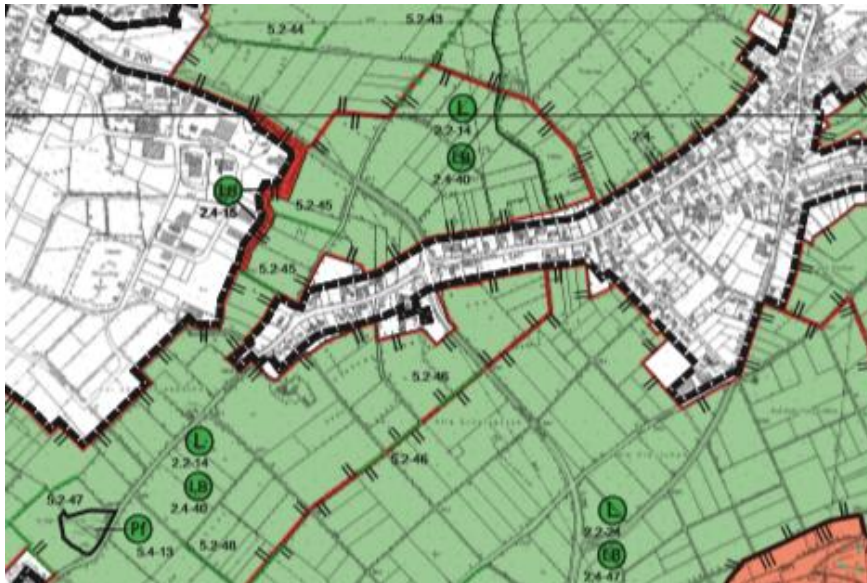


Abbildung 4: Landschaftsplan Simmerath

Der als Ergänzung in den Innenbereich einbezogene Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) mit der Ordnungsziffer 2.2-14 „Heckenlandschaft zwischen Witzerath und Strauch“, in dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil (LB) 2.4-40 „Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-14“ befindet (siehe Abbildung 5). Mit Inkrafttreten der Ergänzungssatzung tritt gem. § 29, Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW der Landschaftsschutz für diesen Bereich außer Kraft.

2 BESTANDSAUFNAHME, BEWERTUNG UND AUSWIRKUNGSPROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

In diesem Kapitel werden alle wichtigen Landschaftspotenziale sowie die durch das Planvorhaben ermöglichten Baumaßnahmen und die voraussichtlich damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt untersucht. Dazu erfolgt zunächst eine Bestandsdarstellung basierend auf vorhandenen Hintergrundinformationen und ergänzenden eigenen Erhebungen aus der 5. Änderung der Innenbereichssatzung (2021).

2.1 Geologie und Boden

Im Plangebiet kommen typische Braunerden der lokalen Bodeneinheit **L5302_B322** vor.

Der Boden nimmt aufgrund seiner zentralen Stellung im Naturhaushalt folgende Funktionen wahr:

- *Lebensraumfunktion*
(Boden als Existenzgrundlage für tierische und pflanzliche Organismen)
- *Produktionsfunktion*
(Boden als Produzent von Biomasse/natürliche Ertragsfunktion)
- *Ausgleichskörper im Wasserkreislauf*
- *Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion für Schadstoffe*
(Boden als Schutz und Puffer gegenüber Schadstoffen)
- *Landschaftsgeschichtliche Urkunde*
(z.B. kulturgeschichtliche Gräber)

Nach § 1 BBodSchG sollen diese Funktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Schädliche Bodenveränderungen sind daher abzuwehren und es ist eine Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Ferner sind Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren. Finden Einwirkungen auf den Boden statt, so sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Grundgedanke ist dabei, dass Boden nicht vermehrbar und kaum erneuerbar ist.

Die charakteristischen Eigenschaften des Bodens im Geltungsbereich der Ortsgrenzenabgrenzung ist Tab. 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Bewertung der kennzeichnenden Eigenschaften der lokalen Bodeneinheit im Plangebiet (GEOLOGISCHER DIENST 2018).

Eigenschaft	Lokale Bodeneinheit L5302_B322
Grundwasserstufe	Ohne Grundwasser
Stauäsegrad	Ohne Stauäse
Bodenschätzung	mittel

Nutzbare Feldkapazität	gering
Erodierbarkeit	hoch
Ökologische Feuchtestufe	trocken
Versickerungseignung	ungeeignet
Gesamtfilterfähigkeit	gering

Aufgrund der ursprünglichen Nutzung als Landwirtschaftliche Fläche und der bestehenden Bebauung, bestehen bereits anthropogene Einflüsse. Dadurch hat der Boden bereits einige seiner natürlichen Funktionen eingebüßt und ist entsprechend vorbelastet. Bodendenkmäler und Altlasten oder sonstige signifikante Kontaminationen sind derzeit keine bekannt.

Durch die vorliegende Planung sind keine neuen oder zusätzlichen Auswirkungen auf Geologie und Boden zu erwarten.

2.2 Wasserhaushalt

Nach Auskunft des Fachinformationssystems ELWAS (2022) liegt der Planungsbereich innerhalb des Grundwasserkörpers 282_13 „Linksrheinisches Schiefergebirge“. Es handelt sich hierbei um einen Kluft-Grundwasserleiter aus silikatischem Gestein.

Der Untersuchungsraum gehört zum Gewässerteileinzugsgebiet „Rur“. Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der rund 250 m entfernte Roßbach.

Im Untersuchungsgebiet sind nach jetzigem Stand keine Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt oder geplant, weshalb das Plangebiet für die Trinkwasserversorgung keine Bedeutung hat.

Durch die vorliegende Planung sind keine neuen oder zusätzlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

2.3 Klima

Es herrscht relativ kühles Klima mit mittleren jährlichen Niederschlagssummen von 1100 bis 1200 mm und Jahresdurchschnittstemperaturen von 8 bis 9 °C im Bezugszeitraum jeweils von 1981-2010 (LANUV 2020).

Aufgrund der topographischen Lage des Plangebietes liegt generell eine gute Durchlüftung vor.

Es ist von ortsüblichen, geringfügigen klimatischen Vorbelastungen durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen in der Umgebung (ortsübliche Immissionen aus Hausbrand, Verkehr und Landwirtschaft sowie strukturelle Störungen des Kalt- und Frischluftabflusses) auszugehen.

Durch die vorliegende Planung sind keine neuen oder zusätzlichen Auswirkungen auf klimatische Belange zu erwarten.

2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel. Der Nationalpark Eifel ist ungefähr 5 km entfernt.

Das nächste FFH-Gebiet / Natura 2000 „Kalltal und Nebentäler“, mit bedeutender Funktion als Vernetzungsschwerachse im Biotopverbund, befindet sich in einem Abstand von ca. 1,3 km zum Plangebiet.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-14 „Heckenlandschaft zwischen Witzerath und Strauch“, dessen Schutzziel die Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft ist.

Die nächsten Naturschutzgebiete sind das „NSG Weidenbachtal mit Nebenbächen bis zum Rurseeufer“ mit dem Leitziel zur Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, sowie das „NSG Oberes Kalltal mit Nebenbächen“ mit dem Leitziel der Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume.

Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich der Planung liegt die Biotopkatasterfläche „Heckenlandschaftsreste zwischen Witzerath und Strauch“ mit dem Schutzziel der Erhaltung von landschaftstypischen Windschutz-Hecken.

Im Geltungsbereich der Planung liegen keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG NW.

Durch die vorliegende Planung sind keine neuen oder zusätzlichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

2.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Bezüglich des Artenschutzes wurde untersucht, ob artenschutzrechtliche Belange der Ortslagenerweiterung entgegenstehen und ob mit Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG zu erwarten sind. Dazu wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet und ermittelt, ob die mit der Nutzung des Gebietes zusammenhängenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die genannten planungsrelevanten Arten ausgelöst werden. Die nach Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit verbleibenden Arten werden dabei im Hinblick auf die Wirkfaktoren überprüft, mit dem Ziel einer Prognose, inwieweit gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird. Zu berücksichtigen sind alle anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Als Fazit zu artenschutzrechtlichen Belangen lässt sich festhalten, dass keine planungsrelevanten Arten im Rahmen dieses Verfahrens betroffen sind, da die 6. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung der Bestandssicherung dient, so dass kein Eingriff erfolgt und somit auch keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Durch die vorliegende Planung sind keine neuen oder zusätzlichen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange zu erwarten.

2.6 Natura 2000

Im planungsrelevanten Bereich befindet sich kein FFH- oder Vogelschutzgebiet des Netzes Natura 2000. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Kalltal und Nebentäler“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,3 km zum Plangebiet. Aus diesem Grunde erfährt dieser Aspekt keine nähere Betrachtung.

2.7 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Das Landschaftsbild nordwestlich des Plangebiets wird durch ein Industriegebiet und seine Infrastruktur geprägt. Nördlich bis nordöstlich des Plangebiets befinden sich direkt angrenzend die Ortsrandstrukturen von Strauch. Östlich bzw. südlich des Plangebiets befinden sich Wiesen sowie weitere Flächen für die Landwirtschaft. Aufgrund der direkt an den Ort angrenzenden Lage ist das bereits bebaute Plangebiet ohne Bedeutung für Erholungssuchende und im landschaftsästhetischen Sinne vorbelastet.

Durch die vorliegende Planung sind keine neuen oder zusätzlichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild / Erholung zu erwarten.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet selbst sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler eingetragen. Derzeit fundleere Räume sind nicht mit fundfreien Bereichen gleichzusetzen, nur weil eine systematische Bestandserhebung fehlt. Derzeit sind keine Eingriffe in den Boden absehbar, bei denen Bodendenkmäler o.ä. aufgefunden werden könnten. Für Bodeneingriffe gilt grundsätzlich: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalchutzgesetz) dem LVR – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege- oder der Gemeinde Simmerath zu melden.

Durch die vorliegende Planung sind keine neuen oder zusätzlichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur 6. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ort Strauch wurden umweltplanerische Aspekte untersucht und die Ergebnisse in dieser Stellungnahme zusammengefasst.

In der Einleitung (Kap. 1) werden neben dem Anlass der Planung - der Änderung der Ortslagenabgrenzung von Strauch- die übergeordneten Planwerke und deren planungsrelevante Festsetzungen erläutert.

Im Anschluss folgt eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft im Plangebiet. Dazu werden, getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern (Wasser, Boden, etc.), Grundlagen ermittelt und bewertet, die Sensibilität beurteilt und ggf. vorhandene Vorbelastungen dargelegt (Kap. 2).

Am Ende jedes Unterkapitels werden die konkreten Auswirkungen der Planung auf die zu betrachtenden Schutzgüter dargestellt. Die Formulierung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs erübrigt sich, da in diesem Verfahren kein Eingriff erfolgt.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Eingriff (z.B. Bauvorhaben) im Ergänzungsbereich erfolgen, sind dessen Auswirkungen zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich des Eingriffs festzulegen.

Die vorliegende Planung kann, da kein Eingriff erfolgt, sondern ausschließlich der Bestand planungsrechtlich gesichert wird, als natur- und landschaftsverträglich eingestuft werden.

4 LITERATUR

BEZ. REG. KÖLN (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Aachen. 1. Auflage 2003 (Stand 2020). - Bezirksregierung Köln, Bezirksplanungsbehörde, Köln.

ELWAS (2022): Fachinformationssystem ELWAS – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf (Internet, Zugriffsdatum: 07.03.2022). <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (2012): Gemeinde Simmerath

GEOPORTAL NRW (2022): Bundesamt für Kartografie und Geodäsie, Land NRW. (Internet, Zugriffsdatum: 07.03.2022). <https://www.geoportal.nrw/>

LANUV NRW (2020): [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen]: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen.

<https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>

LANDSCHAFTSPLAN Nr.5 (2004): Städteregion Aachen